



Gemeinde Baddeckenstedt

Der Bürgermeister

Baddeckenstedt, den 20.11.2017

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Baddeckenstedt	DS Nr.: X/042 (Ba) AMT I Finanzen / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Sandra Kälin			
Eventuelle Erhöhung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Baddeckenstedt	30.11.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Baddeckenstedt	05.12.2017	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Der Gemeinderat möge auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses entscheiden, ob und um wie viele Prozentpunkte die Hebesätze der Realsteuern zum 01.01.2018 erhöht werden.

Begründung:

Nach Art. 106 Abs. 6 des Grundgesetzes (GG) steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Die Gemeinden sind darüber hinaus berechtigt, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) wird in § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) sowie in § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) konkretisiert.

Danach sind die Hebesätze für ein oder mehrere Kalenderjahre festzusetzen. Diese Hebesätze werden nach § 112 Abs. 2 Ziffer 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt und beschlossen, sofern keine Steuersatzung erlassen worden ist.

Letztmalig wurden die Realsteuerhebesätze zum 01.01.2015 erhöht. Dieses erfolgte seinerzeit im Rahmen einer Steuersatzung.

Aktuell betragen die Hebesätze in der

- Grundsteuer A 350 v.H.
- Grundsteuer B 350 v.H.
- Gewerbesteuer 350 v.H.

Damit liegt die Gemeinde Baddeckenstedt im Vergleich zu anderen Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden im Kreisgebiet im unteren Bereich. Überwiegend betragen die Hebesätze in der Grundsteuer A und B in anderen kreisangehörigen Gemeinden 400 v.H.; bei der Gewerbesteuer erstrecken sich die Hebesätze über eine Spanne von 320 v.H. bis 409 v.H.

Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze anderer niedersächsischer Kommunen führt dazu, dass auch die landeseinheitlichen Hebesätze, welche zur Berechnung für den kommunalen Finanzausgleich herangezogen werden, steigen.

Diese landeseinheitlichen Hebesätze haben sich gegenüber dem Vorjahr in der

- Grundsteuer A um zwei Prozentpunkte auf 336 v.H.
- Grundsteuer B um sechs Prozentpunkte auf 351 v.H.
- Gewerbesteuer um drei Prozentpunkte auf 343 v.H.

erhöht.

Die gemeindlichen Hebesätze haben keinerlei Einfluss auf die Umlagezahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs. So führt eine stetige Erhöhung der landeseinheitlichen Hebesätze bei gleichbleibenden gemeindlichen Hebesätzen dazu, dass von den Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer immer weniger bei der Gemeinde verbleibt.

Aktuell verbleiben von der

- Grundsteuer A 11,35 %
- Grundsteuer B 6,36 %
- Gewerbesteuer 6,16 %

in der Kasse der Gemeinde Baddeckenstedt, so dass verwaltungsseitig angeregt wird, über eine Hebesatzerhöhung nachzudenken.

Unter Zugrundelegung der Messbeträge der Jahreshauptveranlagung 2017 würden sich bei den Realsteuern je nach neuem Hebesatz die Steuereinnahmen wie folgt entwickeln:

Realsteuer	Hebesatz (v.H.)	Veränderung in €
Grundsteuer A	360	+ 1.099,00
	370	+ 2.197,00
	380	+ 3.296,00
	390	+ 4.395,00
	400	+ 5.494,00
Grundsteuer B	360	+ 12.589,00
	370	+ 25.178,00
	380	+ 37.768,00
	390	+ 50.357,00
	400	+ 62.947,00

Realsteuer	Hebesatz (v.H.)	Veränderung in €
Gewerbesteuer	360	+ 12.556,00
	370	+ 25.112,00
	380	+ 37.668,00
	390	+ 50.224,00
	400	+ 62.781,00

Durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze im Rahmen einer Steuersatzung könnte die Erhöhung schon mit Beginn des nächsten Jahres zum 01.01.2018 erfolgen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Fall einer Realsteuerhebesatzerhöhung hängen die Steuermehreinnahmen davon ab, um wie viele Prozentpunkte die Hebesätze der einzelnen Realsteuerarten angehoben werden sollen.

Anlage: Satzungsentwurf Realsteuerhebesätze